

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 677

Wiss. Assistent Dr. Markus Roth, Bremen, und
Rechtsanwalt Dr. Hans Schoneweg, Hamburg
Emission selbständiger Aktienoptionen durch die
Gesellschaft

Seite 683

Notar a.D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen
Notarielle Verwahrung bei der Finanzierung des
Grundstückskaufs

Seite 687

Gastkommentar: Jochen Lehnhoff
Geplante Kontenüberwachung und Kundenrasterung bei
Wertpapiergeschäften gehen zu weit!

Seite 689

OLG München, 10. 8. 2001
Haftung des Treuhänders im geschlossenen Immobilien-
fonds

Seite 694

OLG München, 16. 1. 2002
Zum Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG bei
einem Realkreditvertrag (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG) im
Lichte der „Heininger“-Entscheidung des EuGH vom
13. 12. 2001

Seite 723

BVerwG, 17. 12. 2001
Zur Frage des berechtigten Interesses an einer
Fortsetzungsfeststellungsklage nach unzureichender
Aufhebung eines börsenrechtlichen Verweises der
Börsenaufsichtsbehörde

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Wiss. Assistent Dr. Markus Roth, Bremen, und Rechtsanwalt Dr. Hans Schoneweg, Hamburg
Emission selbständiger Aktienoptionen durch die Gesellschaft
– Zur aktienrechtlichen Zulässigkeit der Begebung so genannter naked warrants – 677
- Notar a.D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen
Notarielle Verwahrung bei der Finanzierung des Grundstückskaufs 683

Gastkommentar

- Jochen Lehnhoff, Berlin
Geplante Kontenüberwachung und Kundenrasterung bei Wertpapiergeschäften gehen zu weit! 687

Rechtsprechung

Bankrecht

- Kammergericht 7. 11. 2000 Kein Anspruch aus § 951 BGB gegen einen mittelbar be- 688
günstigten Grundpfandgläubiger
- OLG München 10. 8. 2001 Haftung des Treuhänders im geschlossenen Immobilien- 689
fonds
- OLG München 16. 1. 2002 Zum Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWiG bei 694
einem Realkreditvertrag (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG) im
Lichte der „Heininger“-Entscheidung des EuGH vom
13.12.2001

Gesellschaftsrecht

- Hans. OLG Hamburg 11. 1. 2002 Nichtigkeitsklage gegen Jahresabschluss, an dessen 696
Feststellung ein nicht ordnungsgemäß besetzter Auf-
sichtsrat mitgewirkt hat; Anfechtungsklage gegen Entlas-
tungsbeschlüsse und Wahl des Abschlussprüfers; Anfech-
tungsklage gegen Zustimmung zu einem Ausgliederungs-
plan wegen unzureichendem Ausgliederungsbe-
richt; Nichtzulassung des Aktionärs zur Hauptversamm-
lung aufgrund eines Fehlers des als Hinterlegungsstelle
tätig werdenden Kreditinstituts
- LG Darmstadt 8. 11. 2000 Umschreibung einer Grundschuld im Grundbuch aus An- 704
lass einer umwandlungsrechtlichen Spaltung

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	30. 10. 2001	Zur Frage der Rechtskraftwirkung eines (Versäumnis-) Urteils, das einer Klage aus § 894 BGB auf Berichtigung des Grundbuchs in Ansehung eines tatsächlich nicht bestehenden dinglichen Wohnungsrechts stattgibt; zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus § 826 bzw. § 823 Abs. 1 BGB, wenn eine etwaige, dadurch begründete Rechtsposition durch rechtskraftfreie Veräußerung des betroffenen Wohnungseigentums an einen gutgläubigen Erwerber gegenstandslos wird	705
Bundesgerichtshof	4. 12. 2001	Gründung eines Konkurrenzunternehmens durch einen Kommanditisten als grober Undank gegenüber dem Schenker des Gesellschaftsanteils	707
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	6. 12. 2001	Zur Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige (hier: „H.I.V. POSITIVE“), die schweres Leid von Menschen als Werbethema benutzt	710
Bundesgerichtshof	17. 1. 2002	Zur missbräuchlichen Mehrfachabmahnung	718
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	10. 1. 2002	Zum Mitwirkungsverbot für das Aufsichtsratsmitglied einer am Verwaltungsverfahren beteiligten juristischen Person; zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Anfechtung eines Verwaltungsakts, der ohne die erforderliche Anhörung ergangen ist (gegen BGHZ 144, 210 = WM 2000, 1411)	721
Bundesverwaltungsgericht	17. 12. 2001	Zur Frage des berechtigten Interesses an einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach unzureichender Aufhebung eines börsenrechtlichen Verweises der Börsenaufsichtsbehörde	723

Bücherschau

Rolfjosef Hamacher/Monika Seidel/Ulrich Sorgenfrei/Hans-Ulrich Dietz	Steuerpraxis für Kreditinstitute, 54. und 55. Lieferung	724
--	---	-----

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 70,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,98) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2002 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV